



## **Petitionen / Eingaben im Bereich der sozialen Sicherung (SGB)**

Das Grundrecht des Artikel 17 Grundgesetz verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition eingereicht hat, ein Recht darauf, dass die betroffene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und mindestens die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.

Beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eingehende Petitionen werden daher durch das jeweilige Fachministerium über die Bezirksregierung an die zuständige Kommune zur Berichterstattung weitergeleitet.

Das Fachministerium fertigt dann auf Grund des Berichts der Kommune eine Beschlussempfehlung gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtags. Nach Beratung im Petitionsausschuss ergeht der Petitionsbeschluss, der dem Petenten/der Petentin und den Kommunen bekannt gegeben wird.

Kontakt:

Landtag Nordrhein-Westfalen

Petitionsausschuss

Postfach 101143

D-40002 Düsseldorf